



Ansprechpartner/in Antonia Lütkenhaus
Telefon 0281 33832 22
Telefax /
E-Mail antonia.luetkenhaus@wald-und-holz.nrw.de

Datum _____
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
_____2026-0012243_____

Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der **standortbezogenen** Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Die Feststellung trifft das **Regionalforstamt Niederrhein** auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde: Mönchengladbach
Kreis: Mönchengladbach
Gemarkung: Neuwerk

Flur/e: 29
Flurstück/e: 103, 299 (beide tlw.)
mit einer Größe von: 37.467 m²

zur Änderung der Nutzungsart in: **Wald**

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur **standortbezogenen** Vorprüfung zu entnehmen:

Das Vorliegen eines Landschaftsschutzgebiets ist der UNB Mönchengladbach bekannt. Die Erstaufforstung läuft den Schutzzwecken jedoch nicht zuwider.

Es wird davon ausgegangen, dass das betroffene Wasserschutzgebiet „Helenabrunn/ Theeshütte“, Zone IIIA von einer Aufforstung mit standortgerechtem Laubholz ggü. der vormaligen landwirtschaftlichen Nutzung profitiert. Dies wurde mit Stellungnahme des Trinkwasserversorgers vom 12.08.26 bestätigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Lütkenhaus